

## Gemeindegesezt (GG)

(Änderung vom 27. Mai 2019; Abbau von Nettovermögen)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I. Das Gemeindegesezt vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

§ 92. <sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesezt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist. Ausgleich des Budgets

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

II. Diese Gesetzesänderung wird nach Art. 37 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dieter Kläy

Der Sekretär:

Pierre Dalcher

---

*Diese Gesetzesänderung wurde am 27. Mai 2019 vom Kantonsrat mit 164:0 Stimmen beschlossen. Sie tritt damit gemäss Ziffer II und gestützt auf § 141 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003<sup>2</sup> am 1. Juni 2019 in Kraft.*

<sup>1</sup> [ABl 2019-04-18](#).

<sup>2</sup> [LS 161](#).